

Rechtssoziologie

Auflaß einer Vorlesung

Sonderdruck aus:

Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge
Beiträge zur Rechtssoziologie

Von

Ernst E. Hirsch



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Rechtssoziologie

Aufriß einer Vorlesung

Sonderdruck aus:

Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge
Beiträge zur Rechtssoziologie

Von

Ernst E. Hirsch



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

„Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge. Beiträge zur Rechtssoziologie“ erschien 1966 als Band 1 der Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung an der Freien Universität Berlin, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch.

Inhalt des Bandes

Einführung

Aufgaben und Grenzen der Rechtssoziologie	11
--	-----------

Erster Teil

Die Rechtssoziologie als wissenschaftliche Disziplin	25
---	-----------

1. Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge	25
2. Was kümmert uns die Rechtssoziologie?	38
3. Wird das Recht unserer Zeit gerecht?	55
4. Die Rechtswissenschaft und das neue Weltbild	65

Zweiter Teil

Das Recht als Regulator des Soziallebens	89
---	-----------

A. Rezeption	89
---------------------	-----------

5. Die Rezeption fremden Rechts als sozialer Prozeß	89
6. Die Einflüsse und Wirkungen ausländischen Rechts auf das heutige türkische Recht	106
7. Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei	121

B. Kodifikation und Gesetzgebung	139
---	------------

8. Probleme der Kodifikation im Lichte der heutigen Erfahrungen und Bedingungen	139
9. Der gesetzlich fixierte „Typ“ als Gefahrenquelle der Rechtsanwendung (erläutert am Beispiel des Handelsvertreters)	161
10. Urheberrecht und verwandte Rechte	193

C. Rechtsangleichung	210
-----------------------------	------------

11. Einheitliches Wechselgesetz oder einheitliches Wechselrecht?	210
12. Film- und Fernsehrecht als Problem der Rechtsangleichung im Rahmen der europäischen Integration	224

Dritter Teil

Das Recht als Funktion des Soziallebens	243
13. Macht und Recht	243
14. Rationale Legitimierung eines Staatsstreiches als soziologisches Problem	260
15. Was bedeutet „Sozialistische Gesetzlichkeit“?	275
16. Koexistenz	292

Anhang

Aufriß einer Vorlesung „Rechtssoziologie“	315
I. Der Arbeitsbereich der Rechtssoziologie	315
II. Die soziologischen Kategorien	318
III. Modell und Wirklichkeit	319
IV. Rechtssoziologie als Grenzwissenschaft	320
V. Gegenstand der Rechtssoziologie	321
VI. Wissenschaftliche Grundlegung	322
VII. Das Recht als Regulator des Soziallebens	328
VIII. Das Recht als Funktion des Soziallebens	339
Autorenverzeichnis	347
Sachverzeichnis	350

Aufliß einer Vorlesung „Rechtssoziologie“*

I. Der Arbeitsbereich der Rechtssoziologie

A. Die Rechtssoziologie ist diejenige wissenschaftliche Disziplin, die sich um die Klärung der Interdependenz von menschlichem Sozialleben und rechtlicher Ordnung bemüht.

1. Sozialleben = soziale Realität = faktisches soziales Ordnungsgefüge. *Menschliches* Sozialleben, weil das Mit- und Nebeneinanderleben von Menschen in „Gesellschaft“ sich von dem auf biologisch erklärbaren Zusammenhängen beruhenden gruppenmäßigen Zusammenleben anderer Lebewesen, insbesondere Tie-

* Hinweise auf das Schrifttum

Davis, F. James, et al.: *Society and the Law*. 1962.

Durkheim, Emile: *Leçons de sociologie. Physique des mœurs et du droit*. Introduction de J. Davy, 1950.

Ehrlich, Eugen: *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 1913 (Neudruck 1929).

Evan, William M.: *Law and Sociology*, 1962.

Geiger, Theodor: *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, 1947.

Gurvitch, Georges: *Grundzüge der Soziologie des Rechts*, 1960.

Hägerström, Axel: *Inquiries into the Nature of Law and Morals*, ed. by Olivecrona, 1953.

Hirsch, Ernst E.: *Rechtssoziologische Stichworte*, in Bernsdorf-Bülow: *Wörterbuch der Soziologie* 2. Aufl. 1966; ferner die in dem Sammelwerk „Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge“ (Berlin 1966) vereinigten Abhandlungen.

Llewellyn, Karl N.: *Jurisprudence. Realism in Theory and Practice*, 1962.

Lévy-Bruhl, Henri: *Sociologie du droit*, 1961.

Olivecrona, Karl: *Gesetz und Staat*, 1940.

Pound, Roscoe: *Sociology of Law*, in *Gurvitch and Moore: XXth Century Sociology*, 1945.

Sawer, Geoffrey: *Law in Society*, 1965.

Weber, Max: *Rechtssoziologie*, hrsg. von Winckelmann, 1960.

Im übrigen vgl. über Entwicklung und gegenwärtigen Stand der rechtssoziologischen Literatur den unter diesem Titel erschienenen Beitrag von Manfred *Rehbinder* in *Kölner Z. f. Soziologie und Sozialpsychologie* 16 (1964), S. 533—567.

ren, unterscheidet und durch Faktoren determiniert wird, die allein dem Menschen als einem notwendig auf das Zusammenleben mit seinesgleichen angewiesenen vernunftbegabten Wesen eigentümlich sind.

2. Rechtliche Ordnung = normative Ordnung: ein Gedankengebilde, dessen Verwirklichung im sozialen Leben postuliert und mit bestimmten Einrichtungen und Mitteln durchgesetzt oder durchzusetzen versucht wird.
3. Interdependenz = wechselseitige Abhängigkeit, Beeinflussung und Beeinflussbarkeit nach Maßgabe kausaler oder funktioneller Zusammenhänge.

B. Vier axiomatische Voraussetzungen:

1. Das soziale Ordnungsgefüge ist nicht das Spiel übernatürlicher Kräfte, sondern ein dem Menschengeschlecht immanenter Dauerprozeß. Soweit die determinierenden Faktoren dieses Dauerprozesses feststellbar und meßbar sind, ist das Auffinden von Gesetzmäßigkeiten im wissenschaftlichen Sinne möglich. Ob aber diese Faktoren feststellbar und meßbar sind, ist Gegenstand wissenschaftlichen Streites¹:
 - a) Problemstellung: Einmaligkeit oder Wiederkehr sozialer Vorgänge, Lagen und Situationen:
 - (1) Weil das soziale Leben durch die Äußerungen der freien Willensbestimmung der Individuen bestimmt wird, sind Gesetzmäßigkeiten nicht feststellbar.
 - (2) Der Einfluß der freien Willensbestimmung der Individuen auf das Sozialleben kann nicht geeignet werden, aber das Verhältnis: Ursache und Wirkung liegt außerhalb dieses Bereiches und kann wissenschaftlich untersucht werden.
 - b) Grundlagen für die eigene Stellungnahme:
 - (1) Postulat von Becher: Um die Wirklichkeit völlig erklären zu können, ist Grundvoraussetzung die Annahme, daß sie bestimmten Gesetzmäßigkeiten unterliegt.
 - (2) Die soziale Wirklichkeit besteht aus dem Widerstreit von Kräften und stellt ein Wellensystem, eine im dynamischen Gleichgewicht befindliche Masse, dar.
 - (3) In dem Umfange, in dem es möglich ist, einen Vorgang als Massenphänomen auf Grund der Erfahrung zu messen, verliert er seinen Zufallscharakter und wird zur mutmaßlichen Wirkung bestimmter Ursachen.

¹ Vgl. oben: „Die Rechtswissenschaft und das neue Weltbild“, S. 65 ff.

c) Folgerungen:

- (1) Die Aktionsfreiheit ist nichts, was den Menschen eigentümlich ist, sondern ein allgemeines Phänomen der Natur.
 - (2) Die Aktionsfreiheit des einzelnen Elements in einer Masse kann nur in dem Umfange wirksam werden, als es von der Masse gestattet wird.
 - (3) Der Dualismus: individuelle Freiheit — kollektiver Zwang ist keine Besonderheit des Soziallebens, sondern auf allen Gebieten feststellbar.
 - (4) Freiheit und Kausalität, Indeterminismus und Determinismus, sind keine Gegensätze, sondern miteinander vereinbar und ergänzen sich gegenseitig (vgl. hierzu *Kant*: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1784).
 - (5) Aus den Tatsachen und Vorgängen des Soziallebens können demgemäß statistische Gesetzmäßigkeiten gewonnen werden.
2. Der soziale Ordnungsgefüge genannte Prozeß ist bis zu einem gewissen Grade durch menschliche Bemühungen regulierbar und manipulierbar.
 3. Das Recht als Institution im aktiven Sinne des Anordnens und Einrichtens ist zwar nicht das einzige, aber jedenfalls *eines* der Instrumente, um den Ablauf des sozialen Lebens zu beeinflussen und zu regulieren. Diese Regulierung erfolgt in fünffacher Absicht².
 - a) Garantie der freien Entfaltung der Persönlichkeit aller Mitglieder eines konkreten Gesellschaftsintegrats innerhalb bestimmter Schranken.
 - b) Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung des einen oder die Verpflichtung des anderen sollen dadurch verhindert werden, daß voraussehbare widerstreitende Interessen von vornherein in ganz bestimmter Weise als ausgeglichen gelten.
 - c) Offen ausbrechende Interessenkonflikte und Streitigkeiten sollen in einem geregelten Verfahren durch besondere Einrichtungen endgültig und bindend für die Beteiligten entschieden werden.
 - d) Garantie der Rechtssicherheit und Rechtsgewißheit (zweckrational).

² Vgl. oben: „Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge“, S. 25 ff.